



Brüssel, den 19. Juni 2020
(OR. en)

8995/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0019(NLE)

SCH-EVAL 61
MIGR 51
COMIX 269

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 11. Juni 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8002/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **Rückführung/Rückkehr** durch die **Tschechische Republik** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel, der am 11. Juni 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Tschechische Republik gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der Rückführung/Rückkehr durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2020) 250 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie Mängel und bewährte Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Die regelmäßige Online-Veröffentlichung der Monitoring-Berichte über Rückführungen durch den Bürgerbeauftragten sollte als bewährtes Verfahren betrachtet werden, da auf diese Weise eine zusätzliche Kontrolle des Abschiebungsverfahrens gewährleistet wird, die zu größerer Verfahrenstransparenz und besserer Wirksamkeit des Mechanismus zur Überwachung von Rückführungen führt.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass alle festgestellten Mängel so rasch wie möglich beseitigt werden. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Rückführung/Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger auf wirksame und verhältnismäßige Weise sicherzustellen.
- (5) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses sollte die Tschechische Republik der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan, in dem sämtliche Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Tschechische Republik sollte

1. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass strafrechtliche Sanktionen, die gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige verhängt werden, mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang stehen und dass solche Sanktionen die Rückkehr nicht verzögern;
2. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass Einreiseverbote zu dem Zeitpunkt wirksam werden, zu dem illegal aufhältige Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Europäischen Union und der assoziierten Schengen-Länder verlassen; Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;
3. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige, die sich illegal in der Tschechischen Republik aufhalten und Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² aufgefordert werden, sich unverzüglich in diesen Mitgliedstaat zu begeben; Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;

² Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

4. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass mit Rückkehrentscheidungen gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige die eindeutige Verpflichtung zur Rückkehr in ein Drittland im Sinne der Definition des Begriffs „Rückkehr“ in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG auferlegt wird; Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;
5. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass bei der Festlegung der Frist für die freiwillige Ausreise die in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG vorgegebene Spanne von sieben bis 30 Tagen eingehalten wird; Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;
6. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 3 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2008/115/EG in allen Fällen unverzüglich Rückkehrentscheidungen erlassen werden, und zwar auch gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf internationalen Schutz nicht mehr erfüllen; Maßnahmen ergreifen, um die Praxis entsprechend anzupassen;
7. Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Haftbedingungen in der Hafteinrichtung für Ausländer in Balková dem administrativen Charakter der Inhaftnahme von Migranten Rechnung tragen, indem die Einrichtung so weit wie möglich (innen und außen) umgestaltet wird, Beschränkungen des Zugangs zu Freizeitaktivitäten so weit wie möglich verhindert werden, die hygienischen Bedingungen in der Einrichtung verbessert werden und die sanitäre Infrastruktur instandgesetzt wird;
8. die nationalen Rechtsvorschriften ändern, um sicherzustellen, dass Haftentscheidungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG bei längerer Haftdauer von Amts wegen einer gerichtlichen Überprüfung/Aufsicht unterliegen, um zu prüfen, ob die Gründe für die Inhaftnahme weiterhin vorliegen;
9. sicherstellen, dass förmliche Entscheidungen über die Unterbringung von Minderjährigen zusammen mit einem/mehreren inhaftierten Familienangehörigen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe ergehen und auf einer individuellen Bewertung der besonderen Umstände eines jeden Minderjährigen beruhen, wobei das Wohl des Kindes und die Situation der betroffenen Familie gebührend zu berücksichtigen sind; diese Bedingungen sind unabhängig davon zu erfüllen, ob der Minderjährige Gegenstand einer Einzelentscheidung ist oder ob er Gegenstand einer Haftentscheidung ist, die an seine(n) Familienangehörigen gerichtet wurde;

10. sicherstellen, dass das Überwachungspersonal in allen Phasen des Abschiebungsverfahrens (von der Vorbereitung der Abreise bis zur Aufnahme im Rückkehrland) Zugang zu den Rückkehrern hat, und die Kontinuität eines wirksamen Überwachungsmechanismus mit ausreichend spezialisiertem Personal und rechtzeitiger Mittelzuweisung gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
